

Kriterien zur Aktivierung des Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien / nachrangigen Anleihen

Der Verwaltungsrat der Bank hat am 30. Mai 2018 die Kriterien zur Aktivierung des Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien / nachrangigen Anleihen beschlossen.

Der Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien / nachrangigen Anleihen kann in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- a) Unterstützung der Liquidität der eigenen Finanzinstrumente, der Markteffizienz und der Schaffung des sog. "Wertpapierbestands" einschließlich der Inanspruchnahme der erworbenen eigenen Aktien
- b) Richtigstellung von Positionen bei operativen Fehlern
- c) notleidende Positionen oder augenscheinliche Notfälle

Was die Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien für die unter Punkt a) angeführten Zwecke anlangt, werden folgende Kriterien festgelegt:

- a) Höchstmöglicher Geldbetrag: 575.000 Euro
- b) Höchstanzahl Aktien: 70.000 Aktien
- c) Dauer: 31. Mai 2018 30. April 2019
- d) Handelsplattform: Hi-MTF
- e) Bei Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien darf das Ausmaß des die eigenen Aktien betreffenden Handelsauftrags die Höhe von 25% des durchschnittlichen Aktienhandelsvolumens, das in den zwanzig wöchentlichen Handelstagen vor dem Tag der Auftragseingabe auf Hi-MTF gehandelt worden ist, nicht überschreiten.
- f) Bei akuter Illiquidität kann der oben angeführte Prozentsatz ausnahmsweise und für einen beschränkten Zeitraum auf 50% angehoben werden.
- g) Der Auftrag für den Handel mit Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien darf auf keinen Fall eine Anzahl von Aktien zum Gegenstand haben, die über der Differenz zwischen Aktien im Ankauf und im Verkauf zum Zeitpunkt der Eingabe des Auftrages selbst liegt.
- h) Der Auftrag für den Handel mit Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien darf, bei einem Ankauf, nicht zu einem Preis eingegeben werden, der über dem höheren Preis zwischen dem Preis der letzten unabhängigen Transaktion und dem Preis des höchsten laufenden, unabhängigen Kaufangebots auf der Plattform, auf welcher der Kauf erfolgt, liegt.



i) Der Auftrag für den Handel mit Inanspruchnahme des Fonds für den Ankauf eigener Aktien darf nur am Tag der Versteigerung und erst ab einer Stunde vor Versteigerungsschluss eingegeben werden.

Die Befugnis zur Aktivierung des Fonds für den Ankauf von eigenen Aktien / nachrangigen Anleihen obliegt dem Beauftragten Verwalter / Generaldirektor.